

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-64392](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-64392)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends — in 1/2 Bogen groß Quart-Format. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Quartal 48 Grotten. — Auswärtige Bestellungen übernehmen alle Postexpeditionen; hiesige die Redaction und die Buchdruckerei von H. Kleser, Haarenstraße 44. Anzeigen werden die Zeile oder deren Raum mit 1 Grotten bezahlt.

IX. Jahrgang.

Donnerstag, den 19. Februar 1852.

N^o 19.

Deutschland.

Oldenburg, 18. Febr. Unsere Residenz ist angefüllt von Landeuten aus allen Gegenden, um dem Einzuge des jungen Fürstenpaars mit beizuwohnen. Alle Gasthäuser sind überfüllt und auf den Straßen ist ein Gewühl, ein Leben beinahe wie Anno dazumal, als wir unser Staatsgrundgesetz in Sicherheit brachten und ein Constitutionsfest feierten. Bei dem Schluß unsers Blatts ist der Einzug noch nicht erfolgt. — Mehrere Gesandte fremder Höfe sind heute hier eingetroffen.

Osnabrück, 15. Febr. Auch hier hat die Verhaftung Ronne's in Angelegenheiten des Gutenbergsvereins ihre Wirkungen geküßert, und der Polizei Veranlassung gestern gegeben, bei dem Seher Schacht meier nach einem Briefe zu suchen, der sich aber nicht fand. Dem Vernehmen nach wird Schacht meier noch ein Verhör zu bestehen haben.

Hannover, 16. Febr. Von den Buchdruckern, deren Verhaftung wir neulich meldeten, ist bereits der eine, der Präsident des Gutenbergsbundes, Ronne, heute wieder in Freiheit gesetzt worden; der andere, Bähr, wird noch in Haft zurückgehalten. Wie wir hören, liegt der Untersuchung eine polizeiwidrige Sinnfälschung des Gutenbergsbundes in die Zwiffigkeiten eines hiesigen Druckereibesizers und seiner Gehülfen zum Grunde.

Simbeck, 13. Febr. Unsere Stadt soll auch einmal von Hausfuchungen heimgesucht werden. Eine solche fand heute auf Requisition der Polizeidirection zu Hannover in der Behausung eines hiesigen Buchdruckergehülfen statt. — Man suchte nach Papieren, welche eine Verbindung mit dem gegenwärtig zur Haft gebrachten Präsidenten des Gutenbergsbundes in Hannover nachweisen sollten. Die Hausfuchung blieb natürlich ohne allen Erfolg.

Hamburg, 13. Febr. Sicheren Vernehmen nach, sind der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn zur Beförderung von hier nach Wittenberge an Bundestruppen vorläufig gemeldet worden: An preussischen Truppen: für den 18. d. M. 600 Mann und circa 40 Pferde mit einem Extrazuge Nachmittags 1 Uhr zu befördern, für den 19. d. M. 600 Mann und circa 40 Pferde mit einem Morgenzuge zu befördern und 600 Mann und circa 40 Pferde mit einem Extrazuge Nachmittags 1 Uhr zu befördern. An österreichischen Truppen: für den 20., 21. und 22. je 1200 Mann (1 Bataillon mit

Bagage) mit einem Extrazuge Nachmittags 1 Uhr zu befördern.

Kiel, 12. Febr. Am Dienstage soll die schleswig-holsteinische Kriegsmarine an dänische Secofficiere, welche mit dem „Hella“ hier angekommen, abgeliefert und demnächst nach Kopenhagen geführt werden.

Kassel, 14. Febr. Der Dr. Kellner, der wegen Hochverrats incriminirt ist, ist aus dem Kastele entflohen. Die Flucht ist zwischen 10 und 12 Uhr voriger Nacht bewerkstelligt, und bis dahin nur theilweise aufgeklärt. Man fand nämlich am heutigen Morgen die stark verwahrte Zelle des Dr. Kellner, welche unter doppeltem Schloß liegt, und zu mehreren ebenfalls fest verschlossen gefundenen Thüren führt, leer. Die Fenstereisen waren unverfehrt. Bei der sofortigen Revision der Bewachungsmannschaft des Kastells, welche aus dem Regiment Leibgarde entnommen war, schloß zugleich ein Gardist. Auf dem Walle des Kastells, welches unweit der Fulda brücke am Flusse gelegen ist, fand sich ein nach dem letzteren herabhängender Strick, um einen auf dem Walle befindlichen kleinen Baumstamm geschlungen. An der Schlichte, dem gegenüberliegenden Ufer der Fulda, wurden kurz nachher ein Militairmantel und ein Seitengewehr eines Leibgardisten aufgefunden. Der vermiste Gardist von der Kastell-Befugungsmannschaft hatte von 10—12 Uhr gestern Nacht den Postendienst vor der Thür des Dr. Kellner gehabt, und war nach 6 Uhr Morgens, wo die Zugbrücke des Kastells zuerst herabgelassen werden darf, mit Urlaub auf eine halbe Stunde von seinem Corporal hinausgelassen. Als man die Flucht durch den Telegraphen am heutigen Morgen an die Stationen der Eisenbahn bekannt machen wollte, zeigte sich, daß die Drähte des Telegraphen in der Nacht an mehreren Stellen durchschnitten und abgenommen waren. Die Flucht, welche im Palais des Kurfürsten außerordentlich lebhaft Szenen veranlaßt haben soll, scheint in der Stadt selbst allgemein freudige Theilnahme zu verursachen, selbst bei den Männern, die Dr. Kellners Treiben in 1848 und 1849 streng verdammt. In dieser Erscheinung liegt eine sprechende Thatsache. Der allgemeine Haß gegen das verwerfliche System, welches mit dem Umsturz der Verfassung die Angeklagten mittelst commandirter Soldaten der Willkür opfern will, anstatt das Recht und die Landesgerichte walten zu lassen, spricht sich hier unverhohlen aus, und man sieht in dem Ereignisse mit Genugthuung eine

gerechtfertigte Selbsthülfe gegen unbedingte Gewalt.

Berlin, 15. Febr. Ein hiesiger Gesell hat deshalb das vom Magistrat gestiftete Handwerkerstipendium nicht erhalten, weil er sich an dem Feste zur Enthüllung des Denkmals Friedrichs des Großen nicht betheiligte hatte. Unter zwölf Candidaten war er der einzige, der sich dieses Mangels an patriotischer Gesinnung schuldig gemacht hatte.

— Weil die Berliner Geschwornen einen 17jährigen Schneiderlehrling, der seinen Meister beraubt und ermordet hatte, nicht zum Tode, sondern nur zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilten, indem der Jurische den Mord nicht beabsichtigt, sondern nur in Folge seiner Raubthat verübt hatte, — sollen sie gleich nichts taugen und zur Beurtheilung derartiger Fälle unfähig sein. — Der Justizminister meinte, bei Verbrechen gegen das Eigenthum seien sie ein starker Schutz, indem sie in solchen Fällen unnachlässiglich verurtheilten, — bei Bankerotten und Cassenverbrechen ließen sie viel zu wünschen übrig, — bei Verbrechen gegen Personen aber seien sie sehr geneigt, sich zur Gnade verleiten zu lassen. Zu politischen Processen taugten sie gar nichts, weil ihnen der politische Muth und das Pflichtgefühl der gelehrten Richter fehle.

Freilich kümmern sich die Geschwornen nicht darum, ob diese oder jene hochgestellte Person durch ihr Urtheil in den Augen des Volks herabgesetzt wird — sie urtheilen nach Pflicht und Gewissen, nach menschlichem Gefühl und nach menschlichen Rechtsbegriffen, nicht aber nach römischem resp. tobian Buchstabenrecht und nach den Wünschen der Machthaber, und das verdrüßet die Herren gar sehr.

— Der preussischen ersten Kammer wird es im Beschließen so leicht keine andere nachmachen. Sie hat jetzt beschlossen, daß das ordentliche Ausgabebudget ein für alle Mal angenommen und nicht anders als durch ein von beiden Kammern und der Regierung genehmigtes Gesetz wieder abgeändert werden soll. Nur die außerordentlichen Ausgaben sollen in Zukunft nach den Kammern zur Verathung vorgelegt werden. — Auf diese Weise wären die Kammern von nun an überflüssig, wenn sie es nicht schon längst gewesen wären.

Dresden, 13. Febr. In der sächsischen Kammer regen sich Gelüste nach Deportation. Die Ueberfüllung der Gefängnisse wegen der Mairevolution von 1849, der fortdauernde Nachschub durch die extravagante Thätigkeit der sächsischen Polizei, läßt Abgeordnete und Minister auf so abenteuerliche Pläne verfal-

len. Ein Volksvertreter speculirte dabei sogar auf die deutsche Flotte, die also, wenn sie noch getreitet wird, zu sauberen Dingen verwendet zu werden droht. Der Antrag auf „thunliche Einführung der Deportation“ für gewisse Verbrecher wurde schließlich in der zweiten Kammer gegen nur 17 Stimmen angenommen.

Köln, 13. Febr. Es hat seine Richtigkeit mit den Falschmünzbanden, die in unserer Stadt ihr Wesen treiben sollten. Vier oder fünf derselben sind entdeckt worden und viele Verhaftungen haben stattgefunden. Die Gauer beschäftigen sich vorzüglich mit der Anfertigung von Zehngulden- und Fünffrankenstücken.

Frankfurt, 10. Febr. Die finanziellen Folgen des bayerischen Feldzugs in Kurhessen, von den moralischen zu schweigen, fangen an, in sehr fühlbarer Weise sich geltend zu machen. Wir lesen, daß die Bewohner der Rhön und des Spessart dem Hungertode nahe sind und daß für sie die Wohlthätigkeit des In- und Auslandes in Anspruch genommen wird. Eine Hauptsache dieses Nothstandes ist die Aufzehrung aller Vorräthe in diesen armen und

unfruchtbaren Gegenden durch das hier längere Zeit hindurch einquartierte bayerische Beobachtungsheer.

Wiesbaden, 13. Febr. Nach allen Berichten, die aus dem Lande über die Urwahlen zur Ständeversammlung hier einlaufen, sind diese überall mit einer solchen Minorität zu Stande gekommen, daß es wohl Niemand einfallen dürfte, die Behauptung aufstellen zu wollen, daß die zukünftige zweite Kammer der Ausdruck des Volkswillens sei.

— Eine große Anzahl der Mitglieder der freien christlichen Gemeinde zu Mensfelden bereitet sich zur Auswanderung nach Nordamerika vor.

— Der Turnverein zu Limburg ist vor einigen Tagen durch kreisamtliche Verfügung aufgelöst worden.

München, 10. Febr. Das gegenwärtig circulirende bayerische Papiergeld wird um 5,000,000 fl. vermehrt.

U s l a n d.

Frankreich. — Paris, 12. Febr. Die Correspondenten engl. Zeitungen sprechen viel

von den hier circulirenden Befürchtungen neuer Unruhen am Ende dieses Monats; am 24. ist bekanntlich der Jahrestag der letzten Revolution. Allerdings hört man hier und da derartige Äußerungen, aber ein tieferer Grund zu solchen Befürchtungen liegt nicht vor.

— Wie hier Alles unzuverlässig und neckisch ist, so hat uns auch der Frühling, der schon in völligem Anzuge war, wieder verlassen, man tröstet sich aber gegenseitig auf baldigen Wechsel, denn Wechsel und Veränderung ist die Lösung des Tages.

— Die ultramontane Partei steht im Begriffe sich von L. Napoleon abzuwenden, und da er fühlt, daß seine ganze Macht nur von der Hilfe der Jesuiten abhängt, so wäre dieser Widerstand vielleicht der einzige, welcher ihn zum Nachdenken bringen könnte. Die Entrüstung aller ehrlichen Leute hatte er nicht im Mindesten beachtet, aber nun, da die jesuitische Verbummungspartei Demonstrationen gegen ihn macht, bemerkt L. Napoleon, daß der Boden unter ihm schlüpfrig sei und er keinen dauernden Haltplatz im Lande habe.

Neuenburg, 1852. Februar 14.

Herr Redakteur!

Obgleich ich voraussetze, daß Sie von der Richtigkeit des Inhalts meiner letzten Schreiben überzeugt sind, und nicht mit der Redaktion der norddeutschen Zeitung, in welche der Inhalt meiner Correspondenz übergegangen ist, — der Meinung sind, daß von meiner Seite eine irrige Auffassung der betreffenden Verfügungen der Regierung und Kammer vorliegt, so will ich doch nochmals — und namentlich auch dem Correspondenten der norddeutschen Zeitung — erklären, daß mein Bericht wahr ist und ich im Stande bin, Demjenigen, der zweifelt, die betreffenden Verfügungen zu verschaffen.

Da ich nun doch einmal auf diese Verwaltungsgeschichten habe zurück kommen müssen, so will ich Ihnen noch Einiges bemerken, was nach mehreren Anderen der Beachtung wohl werth ist.

Ein schlummerndes Ding für einen Staat freier Bürger sind „Gesetze, die nicht gehalten, aber auch nicht aufgehoben werden“, und deshalb jeden Tag, von jedem beliebigen Beamten wieder hervorgeholt, und plötzlich wieder angewendet werden können.

Bei solchen Zustände, wo alle möglichen polizeilichen Gesetze bestehen, ohne freilich grade immer angewendet zu werden, hängt das Gesetz und seine Handhabung eigentlich von dem „Belieben jedes einzelnen Beamten“ ab, denn fällt es einem jungen Amtmann oder was sonst ein, so ein altes, vorsündfluthliches, aber nicht aufgehobenes Gesetz wieder zur Anwendung zu bringen — so kann kein Mensch Etwas dagegen machen.

Wir ist bei Gott das strengste Gesetz, streng gehandhabt, noch lieber, als ein solcher Zustand, und ein solcher Zustand — ist der unsrige.

Wir haben zahllose polizeiliche Gesetze, gesetzlich gültig für das ganze Land. Von denselben wird aber in dem Amte dieses, in dem Amte jenes, und wieder im dritten ein anderes zur Anwendung gebracht.

Gar nicht selten ist sogar der Fall, daß die Beamten selbst gültige Gesetze nicht allein nicht zur Anwendung bringen, sondern selbst so arglos übertreten, als existirten sie gar nicht. Statt vieler nur einige mir bekannte Fälle:

Fremde Scheidemünze ist durch Gesetz vom 10. Juli 1846 polizeilich verboten, und zwar bei Geldstrafe bis zu 10 Rthlr., dennoch weiß ich aus eigener Erfahrung einen Fall, wo die f. g. Amtsarmenbüchse fast nur aus polizeilich verbotener Scheidemünze bestand.

Ein Gesetz untersagt die Zerstückung der f. g. geschlossenen Bauerstellen ohne Kammerbewilligung und soll diese nur ertheilt werden, wenn die Stelle ohne den Verkauf einzelner Theile sich nicht halten kann. Dies Gesetz ist nie aufgehoben. Bis 1848 wurde die Bewilligung bald ertheilt, bald nicht ertheilt,

wie es grade ging, jedoch ohne, daß das Gesetz wirklich und streng gehandhabt wurde.

Im Staatsgrundgesetze von 1849 wurde der Grundsatz festgesetzt, daß jeder Grundeigentümer seinen Grundbesitz ganz oder theilweise frei veräußern dürfe, zugleich aber das alte Gesetz bis zur Erlassung von Uebergangsgesetzen beibehalten. Seitdem bis jetzt wurden, trotzdem, daß das alte Gesetz nach wie vor galt, so viel ich weiß, fast alle Zerstückungsgesuche genehmigt, mochten die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sein oder nicht. Jetzt aber, anno domini 1852, scheint sich mit einem Male, obgleich das Gesetz noch immer dasselbe ist, die Sache ganz wieder zu ändern. Sowohl im Amte Bockhorn, wie im Amte Westerstede werden Zerstückungsgesuche abgeschlagen, bei welchen zwar nicht die Erfordernisse des alten Gesetzes erfüllt sind, die aber nach der Handhabung dieses Gesetzes, wie sie noch vor einem Jahre Mode war, sicher bewilligt wären. Es kommt einem wahrlich ungefähr so vor, wie das bekannte Suspendiren des Kommentars bei den Studenten.

Die Sache kann übrigens recht ernsthafte Folgen haben. Denn da, wo, wie z. B. im Amte Westerstede, die f. g. Zerstückungen so recht in Fluß gekommen sind, hat Mancher zu seiner Stelle Land gekauft, um andres wieder zu verkaufen und damit das gekaufte zu bezahlen, oder Land von seiner Stelle verkauft, in der Absicht, ihm besser gelegenes wieder zu kaufen. Wird dieser sociale Prozeß — denn so läßt es sich annähernd betrachten — mit einem Male gehemmt, und die alte erstarrte Starrheit wieder heraufbeschworen, so werden Verlegenheiten und bedenkliche Folgen sicher nicht ausbleiben.

Ein ähnliches Kommt — suspendiren hat von 1848 bis 52 hinsichtlich des Gesetzes über die f. g. Polizeistunde stattgefunden. Das Gesetz, nach welchem der Bürger zwar nicht Morgens zur rechten Zeit durch einen Polizeidiener geweckt, aber doch nach 10 oder 11 Uhr Abends nicht mehr im Wirthshause geduldet wird, ist niemals aufgehoben, in den Jahren 1848 bis 52 aber wohl von keinem Amte zur Anwendung gebracht. Jetzt aber anno domini 1852 wird wieder die alte Sorge für den Schlummer der Bürger entfaltet.

Das sind Zustände, die wohl für den patriarchalischen Staat, in welchem Beamten und Unterthanen (oder wie es jetzt heißt „Einwohner“) wohnen, nicht aber für den Rechtsstaat eines freien Volkes passen.

— Eine Revision unserer Polizeigesetze und deren Sammlung in einem Polizeistrafbuch ist deshalb eins der dringendsten Bedürfnisse für unser Volk.

Schließlich spreche ich Ihnen noch meine Verwunderung darüber aus, in Ihrem Blatte kürzlich einen Artikel über Geschworne gelesen zu haben, welcher uns das alte Märchen wieder

aufbinden will, daß der gelehrte Richter ein besserer Geschwornener sei, wenn man ihn nach seiner Ueberzeugung urtheilen lasse, als gewählte Männer des Volks.

Ich habe augenblicklich nicht Zeit, auf diese Frage, die für mich eine zu Gunsten der aus dem Volke gewählten Geschwornenen entschiedene ist, tiefer einzugehen, und will Ihnen nur bemerken:

1) Der Verfasser verkennt oder übersieht ganz, daß die Geschwornenen nicht allein über die Beweisfrage, — ob der Angeklagte Dies oder Das gethan habe — zu urtheilen haben, sondern auch darüber, ob in Dem, was er gethan hat, ein Verbrechen liegt, und daß grade darin, daß diese letzte Frage vom gefunden Menschenverstande und vom Volke beziehungsweise den gewählten Geschwornenen beantwortet wird, ein großer Vorzug liegt.

2) Der Verfasser erwägt nicht, daß der Richter einer Kasse angehört, die Ansichten dieser Kasse, die Vorurtheile dieser Kasse (seltene Ausnahmen bei genialen Leuten abgerechnet) einsaugt, und deshalb kein so guter Richter ist, als die unbefangenen, aus allen Ständen gewählten Geschwornenen.

3) Er verkennt, daß die Geschwornenen, weil sie das Recht sprechen nicht als Handwerk treiben, dem einzelnen Falle ihre frische Kraft, ihr volles Interesse, ihr ganzes Herz mitbringen, wogegen der Richter, der das Recht sprechen als Kunst lübt, dem einzelnen Falle wenig Interesse schenkt, mehr maschinenmäßig und nach und nach gedankenlos die Sache abarbeitet (wieder geniale Leute ausgenommen), und vollständig beruhigt ist, wenn der Buchstabe des Gesetzes in Anwendung gekommen ist.

4) Er verkennt, daß man dem Geschwornenen, der frei gewählt wird und mit dem Angeklagten gleich steht, wohl das Urtheilen nach seinem Gewissen überlassen darf, ohne die Freiheit zu gefährden, daß man aber, wenn man dem, dem Angeklagten als Obrigkeit gegenüberstehenden, und in den Ansichten seines Standes, wie jeder befangenen, mehr in Acten, als im Leben verkehrenden, gelehrten Richter erlaubt, schrankenlos nach seiner Ueberzeugung zu urtheilen, ein Institut schafft, dem alle Garantien gegen Willkür und Härte fehlen, welches wohl — für Ausland, aber nicht für ein freies Volk paßt.

5) Er verkennt schließlich, daß es am besten wäre, wenn wir die Richterkasse als solche ganz entbehren könnten, (was wir aber für jetzt nicht können), daß wir aber doch, wenn wir dies nicht können, dem freien Geiste des Volks selbst jedenfalls so weit Spielraum geben müssen, als es ohne Schaden geschehen kann.

Doch genug, ich wollte den fraglichen Artikel nicht eigentlich widerlegen, sondern nur Protest dagegen erheben, zumal, da ich ihn in einem Blatte fand, welches die Vertretung der Volksinteressen zu seiner Aufgabe macht.

— b. —

Ueber Beaufsichtigung und Leitung des evangelischen Religionsunterrichts.

(S. 4 u. 5.)

Um meiner Frage näher zu kommen, setze ich jetzt den Fall: die Pfarren in A. und B. sind vacant. Die Gemeinde A. sei eine freisinnige, lichtfreundliche, die Gemeinde B. das Gegentheil. Ich nehme ferner an: in A. würde Dulon zum Pfarrer gewählt, in B. dagegen Mallet. Hiergegen würde nichts zu erinnern sein; denn es versteht sich von selbst, daß bei beiden, also auch bei Mallet, die Prüfungs- und Sittenzugnisse in guter Ordnung gewesen sein müßten (Art. 90), sonst wäre die Wahl eben nicht zulässig gewesen. Nun wollen wir die beiden Herren in ihre Gemeinden begleiten. Zur Vereinfachung werde ich aber nur über Einen ausführlich sein, da in A. dasselbe gilt was in B. gilt; der Unterschied ist bloß, daß in A. Licht ist, was in B. Finsternis ist, und umgekehrt; aber Eins wie das Andere ist ganz in der Ordnung und strenge verfassungsmäßig. Da ich mich gerne zu „frommen Leuten gefelle“, so ziehe ich Hrn. Mallet vor und begleite den nach B. Hier sehe ich nun den gläubigsten und gottseligsten Priester als Präses seines Kirchenraths, im herzlichsten Einverständnis mit diesem und mit der Gemeinde.

Was läßt sich da erwarten?

Von Vielem Folgendes mit aller Sicherheit:

1) Herr Mallet findet — und mit ihm der Kirchenrath — daß die in der Gemeinde übliche Ordnung des Gottesdienstes (Liturgien, Agende) dem Bedürfnis der Zeit nicht entspricht. Es bedarf heuer viel Glaubens, vieler Frömmigkeit! Die alte Gottesdienstordnung ist viel zu nüchtern, viel zu kalt und — klar. Herr Mallet weiß das viel schöner einzurichten; die Gemeinde ist von seinen Vorschlägen sehr erbaut, sie erklärt sich einhellig dafür und beschließt förmlich diese Aenderung kraft der ihr nach Art. 125 zustehenden Machtvollkommenheit. — Nach diesem Art. können dies eben **nur die einzelnen Gemeinden**. Die erforderliche Zustimmung wird die Synode nicht verweigern können. Warum nicht? das ist wohl von selbst klar.

In der Stille denke ich mir nun, was unterdeß in der Gemeinde A. geschieht, wo sich Alles um Dulon scharrt. —

2) Herr Mallet findet ferner — und mit ihm der Kirchenrath —, daß in dem oldenburgischen Gesangbuche viel „Aufklärer“, viel leichter Rationalismus steckt, und daß das „Lehrbuch der christlichen Religion“ die Hauptstücke des christlichen Glaubens entweder gar nicht enthält, oder daß dieser „Kern und Stern“ in einer so ungenügenden, verfehlten Form auftritt, daß es viel besser wäre, nichts davon zu haben. Er schlägt der Gemeinde als Gesangbuch den „Liederschatz“ vor, aus dem im Wupperthale mit so großer Erbauung gesungen wird und als Lehrbuch für den Schulunterricht den berühmten Katechismus des Dr. Krummacher. Auch diese Vorschläge werden von der Gemeinde acceptirt und die Annahme der gedachten Bücher wird beschlossen, ebenfalls nach Art. 125. Es ist festsprechend, daß auch hierüber die Synode ihre Zustimmung nicht verweigern kann.

Was unterdeß in der Gemeinde A. beschlossen wird, das läßt sich denken.

3) — Ein schlimmer Fall! — Unter den sechs Schullehrern in B. sind nur zwei, die nach dem Krummacherschen Katechismus unterrichten wollen, sie sind fromm wie Mallet. Die andern vier erklären das Buch für eine Ausgeburt des Wahnsinns, für eitel Pfaffenrüg und Lüge.

Wie nun?

Herr Mallet mit seinem Kirchenrath wird erklären: „Dies herrliche Buch soll in allen Schulen der Gemeinde gebraucht werden; die Gemeinde, die einzig und allein das Recht hat, darüber zu beschließen, die hat beschlossen. Ferner: Uns, dem Kirchenrath, steht zu, „die Pflege christlichen Lebens“ (Art. 30, 1), es liegt uns daher die heilige Pflicht ob, darüber zu wachen, daß die Seelen der jungen Christen bewahrt bleiben vor dem „Aufklärer“ dieser glaubenstosen, gottlosen Zeit; wir haben ferner die Anstellung der Religionslehrer (Art. 30, 7 und Art. 108), zwar nur einstweilen, aber jetzt noch unzweifelhaft und ganz unbedingt, da das hier in Aussicht genommene Specialgesetz noch nicht erlassen ist. Wäre es aber auch erlassen, so würde es hier in der Hauptsache nichts geändert haben, weil nach unserm ganzen Verfassungsgesetze nie der Fall eintreten kann, daß einer Gemeinde ein Religionslehrer gegen ihren Willen aufgehals't wird. Bedenken Sie nur noch das Eine (zu den vier ungläubigen Lehrern gewendet): welche Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 2) für meine theuere Gemeinde darin liegen würde, wenn sie genöthigt werden könnte, das Heiligste was sie hat, ihren christlichen Glauben und das ewige Seelenheil ihrer Kinder, der Pflege solcher Männer zu überlassen, die sie nach ihrer Ueberzeugung — mit der Bibel zu reden — nicht als „Hirten“ achten und lieben kann, sondern die sie als „Wölfe“ verabscheuen und hassen muß.

Nehmen Sie dies Alles zusammen, meine Herren, und das Sachverhältnis wird Ihnen klar sein. — Sie dürfen von Stund' an keinen Religionsunterricht mehr in Ihren Schulen ertheilen. Und dann muß von zwei Möglichkeiten eine eintreten: Sie müssen sich sofort bemühen, von hier verjagt zu werden — und darüber wird der Kirchenrath mit der Staatsbehörde in Verhandlung treten — (Staatsgrundgesetz Art. 93 und 94), oder wir werden dafür zu sorgen haben, daß die Ertheilung des Religionsunterrichts anderweitig besorgt werde.“ —

So weit Mallet und die Beispiele überhaupt. Ich hoffe, die bewußte Kompetenzfrage hiermit genügend erledigt zu haben. Es kann, wie hiernach Jeder zugeben wird, gar nicht von großer Bedeutung sein, ob im Art. 30, 2 das Wort „Mitwirkung“ steht oder nicht. Das **Materielle** des Religionsunterrichts unterliegt ganz **unzweifelhaft** der Kompetenz des Gemeindefkirchenraths **einzig und allein**. Daß für das Formelle desselben noch

eine andere Beaufichtigung und Leitung in Aussicht gestellt ist, kann jene Competenz nicht im Geringsten alteriren. — Uebrigens ist diese anderweitige Beaufichtigung in dem gegenwärtigen Standpunkte der Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften vollständig begründet und es ist selbstredend, daß diese Art der Beaufichtigung nicht Sache der Kirchenräthe sein kann. Diese können die Lehrer sich indeß auch sehr leicht selbst verschaffen, wenn das Geseß sie dieser Nähe nicht etwa überhebt.

Dummheiten der Frau Oldenburgerin.

Es ist schon wieder richtig mit ihr — sie ist schon wieder mit einer zur Welt gekommen; das heißt, mit einer von denjenigen Dummheiten, die den Beobachter angehen, mit andern Dummheiten kommt sie wöchentlich viermal nieder, um die wir uns aber weniger kümmern. Bei dieser jüngsten und siedenden Dummheit, welche die fruchtbar Frau unter ihrer Schürze hervorkriechen läßt, macht sie ein gar frommes Gesicht, faltet die Hände und verdreht die Augen wie eine alte Betschwester, die bei Jesuiten in die Schule geht. — Sie hat nämlich in ihrer Nr. 26 eine „fernere Warnung“ losgelassen und sich von neuem mit rührender Einfaltigkeit der „armen Auswanderer“ angenommen, gegen den Beobachter aber mit schlangensüßiger Gewandtheit ihren frommen Geiser ausgespritzt. Trotz ihrer Schlangensüßigkeit aber hat sie doch wieder eine colossale Dummheit dabei begangen. Wenn wir die feisende Frau Oldenburgerin für zurechnungsfähig hielten, so würden wir's mit mehr Recht eine Lüge nennen können, unter bewandten Umständen jedoch mag es bei der Dummheit bleiben. Doch zur Sache! Unter der Rubrik: „Zur ferneren Warnung“ sagt die geschwätzige Frau: „Der Beobachter macht einen großen Lärm darüber, daß wir vor der Lockung an Auswanderer über Liverpool zu reifen gewarnt und dabei ihn, den volksfreundlichen Beobachter, als Verbreiter der Annonce genannt haben.“ Nun beim Himmel! wer die in Nr. 15 des Beobachters befindliche Beleuchtung der sechsten Dummheit der Frau Oldenburgerin einen Lärm und noch dazu einen großen Lärm nennen kann, bei dem muß es im Oberstübchen nicht richtig sein; wer aber gar, wie die Frau Oldenburgerin, behauptet, der Lärm wäre über die Warnung gemacht, der muß total vernagelt sein. Es heißt in unserer Beleuchtung ausdrücklich: „Wir haben uns nicht darauf einzulassen,

ob jene Benachrichtigung übertriebene Anpreisungen enthält ic. oder nicht, darüber mag sich der Herr Einsender vernehmen lassen.“ — Wir hatten es — wovon sich Jeder überzeugen kann — in unserer Beleuchtung nur einzig und allein damit zu thun, daß die Frau Oldenburgerin nur den Beobachter und nicht auch die Oldenburgerischen Anzeigen als Verbreiter genannt hatte, in welchen doch die besagte Anzeige zu gleicher Zeit mit dem Beobachter erschien (auch andere auswärtige hier viel geliefene Blätter, wie die Weser-Zeitung, Ztg. f. Norddeutschland ic., brachten jene Anzeige wörtlich.) Jetzt wäre es nun an der Frau Oldenburgerin gewesen, bloß zu gestehen, daß sie die Benachrichtigung in den Oldenb. Anzeigen in ihrem Duffel übersehen und nur Augen für die im Beobachter gehabt habe, nicht aber zugleich zu sagen, der Beobachter habe einen großen Lärm über ihre Warnung gemacht; denn das war, wenn nicht eine große Lüge, doch eine große Dummheit von ihr. Bisher haben wir die Verechtigung ihrer Warnung ganz aus dem Spiel gelassen, davon wird Jeder überzeugt sein, der unsere Beleuchtung gelesen, nur die feisfichtige Frau Oldenburgerin war blind genug, es nicht zu sehen.

Jetzt nun hat sie ein „Weiteres“ über den Gegenstand gefunden und zwar im Bremer Handelsblatt. In diesem Weitem werden Verdächtigungen über Verdächtigungen auf die in Hamburg neu etablirte Auswanderungsexpedition gehäuft, die, wenn sie nur halb wahr wären, schon die daran Beteiligten zu ausgelesenen Beutelschneidern machen würden. Wir sind indeß schon deshalb mißtrauisch dagegen, weil die Frau Oldenburgerin sich abkassiert, sie weiter zu verbreiten; denn wir haben an ihrer Aufassung unserer Beleuchtung gesehen, wie sie die Sachen aufzufassen im Stande ist. — Sie giebt nun zwar die Quelle an, aus der sie geschöpft hat, aber wer weiß, was für Unreinigkeiten auf dem Grunde dieser Quelle liegen? — wer sieht uns dafür, daß nicht schmutziger Eigennutz diese Quelle sprudeln machte? — Es wird den Auswanderungsexpeditionen der unbequemen Segelschiffe freilich nicht angenehm sein, eine so überwiegende Concurrenz, wie die Auswanderungsexpedition der höchst bequemen Dampfschiffe, entstehen zu sehen. Es ließe sich darüber viel sagen, was wir vielleicht ein andermal thun.

Der Beobachter.

Redacteur: Wilhelm Catberla.

Anzeigen.

(Eingefandt.)

Der richtigste Maßstab für den Werth eines Heilmittels ist ohne Zweifel Anzahl und Art der durch dasselbe bewirkten Heilungen. Es giebt gegen kein Uebel ein Unversalmittel. Die Verlässlichkeit der menschlichen Natur, der größere oder geringere Grad, in welchem eine Krankheit den Körper afficirt hat, die Verhältnisse, unter welchen die Kur bewirkt wird: das Alles sind Umstände, von welchen das Gelingen einer Kur immer abhängig sein wird.

Man wird daher ein Heilmittel noch nicht im Allgemeinen unwirksam nennen können, wenn es in diesem oder jenem Falle den gewünschten Erfolg nicht, oder wenigstens nicht schnell genug gehabt hat. Die Anzahl der Heilfälle überhaupt und in Summa giebt vielmehr erst den Ausschlag für die Nützlichkeit des betreffenden Mittels.

Handelt es sich nun zumal um Krankheiten, deren Wesen noch gar nicht vollständig ergründet ist — wie dies z. B. bei Licht und Rheumatismus der Fall ist — so wird ein Heilmittel, das in überaus zahlreichen Fällen Linderung und Hülfe gebracht hat, nicht genug zu schätzen sein.

Ein solches Mittel ist die Goldberger'sche Kette, die sich nach Anweis mehrerer Tausend amtlich beglaubigter Atteste in den schwierigsten gichtischen und rheumatischen Krankheiten, und häufig in überraschend kurzer Zeit, so ungemein wirksam gezeigt hat, daß kein an diesen Uebeln Leidender verabsäumen sollte, sich derselben zu bedienen.

Der uns so eben vorliegende Dritte Jahresbericht über die heilkräftige Wirksamkeit der galvanoelectrischen Ketten von J. E. Goldberger bei ihrer Anwendung gegen rheumatische, gichtische und nervöse Krankheiten aller Art. Berlin 1851 hat uns die Ueberzeugung verschafft, daß der Gebrauch dieser Ketten bei weitem in den meisten Fällen der angeführten Art von großem Nutzen ist.

Es enthält derselbe zunächst zwei größere Abhandlungen von dem Communal-Arzt Dr. Arnold in Schweinitz und dem Königl. Sanitäts-Rath Dr. Strahl in Berlin, von denen der Letztere — gestützt auf dieshalb

von Physikern angestellte Experimente — im Verlaufe seiner Untersuchung auf das Unzweifelhafteste darthut, daß die Goldberger'sche Kette in Verbindung mit der Ausdünnung des Körpers und in unmittelbarer Berührung mit letzterem eine elektrische Strömung bewirkt, wie er denn auch die Motive für ihre Wirksamkeit durch wissenschaftliche Argumentationen erörtert.

Sodann folgt auf 160 enggedruckten zweispaltigen Seiten die Bestätigung der practischen Resultate, aus denen unzweifelhaft erhellt, daß der Grad der durch die Goldberger'sche Kette bewirkten Electricität hinreichend ist, Leiden zu mildern und in unmittelbarer Berührung mit letzterem eine elektrische Strömung bewirkt, wie er denn auch die Motive für ihre Wirksamkeit durch wissenschaftliche Argumentationen erörtert.

Sodann folgt auf 160 enggedruckten zweispaltigen Seiten die Bestätigung der practischen Resultate, aus denen unzweifelhaft erhellt, daß der Grad der durch die Goldberger'sche Kette bewirkten Electricität hinreichend ist, Leiden zu mildern und in unmittelbarer Berührung mit letzterem eine elektrische Strömung bewirkt, wie er denn auch die Motive für ihre Wirksamkeit durch wissenschaftliche Argumentationen erörtert.

Man wird uns hierin vollständig beipflichten, wenn man von dem Dritten Jahresberichte selbst, dessen Durchsicht Herrn Goldberger's hiesiger Depositair bereitwillig gestattet, genauere Einsicht nimmt. Jeder Leidende verdächtigter Art wird in diesem Buche seinen Zustand mehr

oder weniger treu geschildert und wichtige Anhaltspunkte über Entstehungs- und Behandlungsweise seines Uebels finden, deren Beachtung ihm sicherlich von Nutzen sein wird. Wir wünschen daher im Interesse der Leidenden dem Leser diesen und interessanten Buche eine recht große Verbreitung.

Rechte Pariser Ballblumen bei Ch. Holländer, Alterstraße Nr. 12.

Wechsel- und Effecten-Course.

Table with exchange rates for Hamburg, Amsterdam, London, Bremen, and other locations, including columns for 16. Febr. and 17. Febr.

Oldenburger und Bremer Marktpreise.

Table with market prices for Oldenburg and Bremen, listing various goods and their prices in different currencies.

Druck von Heinrich Klosser in Oldenburg.

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends — in $\frac{1}{2}$ Bogen groß Quart-Format. Der Vorausbezugspreis beträgt für das Quartal 48 Grote. — Auswärtige Bestellungen übernehmen alle Postexpeditionen; hiesige die Redaction und die Buchdruckerei von D. Klesser, Haarenstraße 44. Anzeigen werden die Zeile oder deren Raum mit 1 Groten bezahlt.

IX. Jahrgang.

Sonnabend, den 21. Februar 1852.

N^o 20.

Deutschland.

Oldenburg. Der 18. Februar ist überstanden und wir können sagen, glücklich überstanden. Die vorher prophezeigten sechs Unglücksfälle, die im Gebränge vorkommen sollten, sind Gott sei Dank nicht eingetreten. Das Erbgroßherzogliche Paar traf etwa 20 Minuten nach 2 Uhr hier ein und fand den vorgeschriebenen Empfang. Daß die Festlichkeit vom Wetter begünstigt war, kann man mit Wahrheit nicht sagen. Die Frau Oldenburgerin macht sich freilich aus der Wahrheit nicht viel, denn sie sagt: „Seit dem Einzuge war die ganze Feier von leidlich gutem Wetter begleitet. Jeder, der die ganze Feier mitgemacht hat, wird wissen, ob man das ein leidlich gutes Wetter nennen kann. — Unter dem unleidlichsten Regen und Schneegestöber zog die Ehrengarde, das Schützenkorps und das Jänungs-Regiment der hiesigen Handwerker und Schiffer hinaus auf ihren Posten und empfing mit von Kanonendonner begleitetem Hurrah und Hochruf das Erbgroßherzogliche Paar, welches vor dem aufgestellten salutirenden und gewehrpräsentirenden Militär vorbei in das Großherzogliche Schloß einzog und bald darauf sich auf dem Balcon zeigte, wo dann der Erbgroßherzog für sich und im Namen seiner Gemahlin für die große Theilnahme des Volks einige herzliche Worte des Dankes sprach. Darauf „Hoch!“ des Volkes und allmähliges Verschwinden desselben. Abends um 9 Uhr großer Fackelzug der Bürgerschaft vor dem Schlosse, wobei sich das Erbgroßherzogliche Paar wieder auf dem Balcon zeigte. Uebermüthiges Hurrah- und Hochrufen des Volkes und stummer Dank des Fürstlichen Paares. Der Fackelzug ging dann die Ahternstraße hinunter und kam die Langestraße wieder herauf, um auf dem Marktplatz die Fackeln auszulöschen. Später amüsierte sich Jeder so gut er konnte und es sein Geldbeutel erlaubte und auch nicht erlaubte. Im Casino war große Reunion, wo man Doaste über Doaste auf unfer Fürstenhaus ausbrachte, natürlich nicht im Zuderrwasser, sondern im edlen Rebenfaß. Der Jubel dauerte bis gegen Morgen. Die Schneider- und Schusterrechnungen, die noch nicht bezahlt sind, werden sich noch eine Weile gebulden müssen. —

Der 18. Februar 1852 gab dem 11. März 1849, wo das Constitutionfest ungefähr von denselben Personen gefeiert wurde, an wahrhaftigem Enthusiasmus nichts nach. Unser Staatsgrundgesetz, das wir damals so hoch

feierten, wird jetzt amputirt, — man hat ihm zwar ein dauerndes Leben zugeschworen, aber wer kann wider Schicksalstücke! — wenn es die gefährliche Operation des Amputirens nicht aushalten kann, so werden wir bald wieder eine Feier zu begehen haben, die für das Land ein glückliches Ereigniß genannt werden kann, nemlich die Begräbnisfeier unsers Staatsgrundgesetzes — gewiß würde diese Feier mit demselben Jubel begangen werden, mit welchem die Geburtsfeier desselben begangen wurde, — jubeln und feiern mögen wir gern, sei's auf welche Veranlassung es wolle. —

Den 19. Februar. Im Großherzoglichen Hoftheater Festvorstellung zum Empfange Ihrer Königl. Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Frau Erbgroßherzogin. Das Theater war zum Erbrücken voll. Links von der Bühne aus waren die Logen von fremden Offizieren und Gesandten verschiedener Länder und Höfe, und rechts von den schönsten Damen angefüllt. Als der Hof erschien, brachte der hier kürzlich sich sehr bemerkbar gemachte Obergerichtsanwalt W. F. Köhler ein Hoch auf das Großherzogliche Haus aus, in welches die Versammlung mit einstimmte. Das Orchester gab einen Accord an und begann die Jubel-Overture von C. M. v. Weber, darauf kam die Muse Grato (Frau Bluhm) als Prolog. Ihre in dichterischer Beziehung sehr mäßigen Worte wurden vom Publikum mit verdientem d. h. mit mäßigen Beifall aufgenommen. Nach diesem zum Erkennmale „Ueberraschung“ Lustspiel in 1 Act von H. L. — Thalia war glücklicherweise nicht zugegen, sonst würde sie sicher den Verfasser dieses sogenannten Lustspiels bei Apollons Gerichtshof als Majestätsbeleidiger denuncirt haben; denn ein lebeneres, langweiligeres, miserablers Stück ist seit den „drei Raben von Marseille“ und den „drei Balletots“ nicht gesehen worden, darin stimmen alle, die wir darüber vernommen, mit uns überein. Gegen Ende Stücks, das erst gar nicht daher wollte, wurde die Vermählung des Erbgroßherzogs in Beziehung gebracht, und das sogenannte Oldenburgische Volkslied vom Orchester angestimmt. Ein Theil der Zuschauer der das Lied kannte, stimmte mit ein; der größte Theil des Oldenburgischen Volks aber kennt sein Volkslied nicht. Zum Schluß: Triumpf der Grazie. Mythologisches Ballet in 1 Act, arrangirt von dem Königl. Hannoverischen Hofbolletmeister Herrn Leonhard Rathgeber. Ausgeführt von Frau Mertens, Fanny Rathgeber, Fräulein Dietrich und Herrn Leonhard

Rathgeber aus Hannover. — Dieses Ballet wurde mit verdientem Beifall vom Publikum aufgenommen und war unstreitig das Würdigste der heutigen Festvorstellung. Dem Ballet reihete sich ein lebendes Bild an, das von einem erfinderischen Mitgliede des Hoftheaters erfunden und arrangirt sein soll. — Vor 9 Uhr schon war die Theaterfestlichkeit vorbei, was auch sehr gut war, denn es that Schlafnoth und wir hatten nöthig, neue Kräfte zur morgenden und ferneren Festlichkeiten zu sammeln.

Oldenburg, 15. Febr. Gegen die kürzlich erschienene Schrift des Pastors Du- lon: „Der Tag ist angebrochen“ — welche im Königreich Hannover durch Ministerialverfügung mit Beschlag belegt wurde, soll nun, auf Requisition von Hannover (?), auch hier, wie wir vernehmen, eine Verfügung gegen die Verbreitung dieses Buches erlassen sein. Das wäre im Lande Oldenburg das erste Bücherverbot seit dem Jahre 1848.

— Die Z. f. N. schreibt aus Hannover: In Beziehung auf den Artikel der „W. Z.“, welcher von einem kirchlichen Conflicte zwischen Oldenburg und Hannover wegen der Pfarverbesetzung zu Fischerhude sprach und den wir in unserm Blatte wiedergegeben haben, geht der „H. Z.“ eine Schilderung der Sachlage zu, nach der von einem Conflict beider Regierungen gar nicht die Rede sein kann. Das Verhältniß wird dort so dargestellt:

An der hannoverschen Pfarre Willstedt steht der oldenburgischen Regierung das Patronatrecht zu, während die damit im Parochialverbande stehende Capellpredigerstelle zu Fischerhude von Hannover besetzt wurde. Am letztern Orte soll eine selbstständige Pfarre errichtet werden. Oldenburg meint, die ihm bisher nicht zugefallene Besetzung auch dort in Anspruch nehmen zu können. Hannover meint das Gegentheil. Es handelt sich mithin gar nicht um ein Verhältniß zweier Regierungen als solcher zu einander, sondern um eine Gerechtfame Oldenburgs innerhalb des hannoverschen Landes, in Beziehung auf welche es jedem Gutsbesitzer oder sonstigen Patron gleich steht, hiesigen Gesetzen unterworfen ist und den Schutz hannoverscher Gerichte anrufen kann. Es ist diesseits an zuständiger Stelle zu entscheiden und kann dagegen der Schutz der höhern Instanzen beziehungsweise der hiesigen Gerichte in Anspruch genommen werden. Oldenburg ist in derselben Lage, in welcher Hannover sich befindet, wenn es wegen Grundbesitzes in benachbarten Staaten sich den Entscheidungen der